

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma Kroll | Schäfer Eventmanufaktur GmbH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle vertraglichen Beziehungen zwischen der Kroll | Schäfer Eventmanufaktur GmbH – im Folgenden kurz „KSE“ genannt – und unseren Auftraggebern. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Auftraggeber werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben; im Übrigen widersprechen wir ihnen hiermit.

I. Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge zwischen KSE und Auftraggeber kommen erst mit ausdrücklicher schriftlicher Annahme zustande.
2. Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistungspflicht ergibt sich ausschließlich aus unserer verbindlichen Leistungsbeschreibung und/oder den Angaben in unserer Auftragsbestätigung oder der Vertragsbestätigung.
3. Nebenabreden, die den Inhalt/Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für eine Abänderung des Schriftformerfordernisses.
4. Mit einzelnen Vertragsleistungen dürfen wir vom vereinbarten Inhalt des Vertrags abweichen, wenn dies nach Vertragsabschluss notwendig wird und wenn die Änderungen nicht erheblich sind, den Gesamtumfang und -inhalt der vereinbarten Leistungen nicht beeinträchtigen und dem Auftraggeber zumutbar sind. Wir verpflichten uns, den Auftraggeber unverzüglich über Leistungsänderungen und -abweichungen zu informieren.

II. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Wir erbringen unsere Leistungen vertragsgerecht nach unseren Zusagen.
2. Unser Auftraggeber schuldet uns dafür das vereinbarte Entgelt und für alle weiteren in Anspruch genommenen Leistungen die vereinbarte bzw. übliche Vergütung. Er ist auch verpflichtet, uns die Kosten, Vergütungen und Auslagen für alle von ihm veranlassten und in Anspruch genommenen Leistungen Dritter zu erstatten.
3. Alle unsere Preise sind im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Auftraggebern Nettopreise; wir berechnen sie zuzüglich jeweils gültiger Mehrwertsteuer. Nur, wenn in unseren Verträgen die Mehrwertsteuer gesondert ausgewiesen ist, handelt es sich um Bruttopreise, welche die gesetzliche Mehrwertsteuer umfassen. Alle Rechnungen sind binnen **10 Tagen** nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu bezahlen. Wir sind berechtigt, Teil- und Einzelrechnungen zu erteilen, sobald wir eine Leistung erbracht haben. Etwasige Einwendungen gegen eine Rechnung haben unverzüglich nach Rechnungsstellung in Textform zu erfolgen.
4. Für Verträge, die länger als vier Monate vor Leistungserbringung geschlossen sind, gilt: KSE ist berechtigt, bis zum 21. Tag vor Leistungserbringung die Preise für bestimmte Leistungskategorien, wie Catering, Servicepersonal, energieintensive Veranstaltungstechnik, um bis zu 10% zu erhöhen, wenn KSE ihrerseits mit entsprechenden Kostensteigerungen (z. B. durch Tarif- oder Mindestlohnerhöhungen, Steigerung der Erzeugerpreise, neue staatliche Abgaben oder Auflagen) belastet wird. KSE hat dem Auftraggeber solche Kostensteigerungen unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.
5. Ab Vertragsschluss kann KSE eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen verlangen, i.d.R. 50 % der vereinbarten Vergütung bei Vertragsabschluss, weitere 40 % der vereinbarten Vergütung bis 14 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag und den Rest auf die Endabrechnung. Jegliche Abzüge sind ausgeschlossen. Anzahlungen werden nicht verzinst.
6. Wenn nichts anderes vereinbart wird, beauftragen wir Dritte in unserem Namen und auf unsere Rechnung. In diesem Fall sind wir nicht verpflichtet, über die von Dritten erbrachten Leistungen Rechnung zu legen oder Rechnungen der von uns beauftragten Personen vorzulegen.
7. Im Angebot nicht veranschlagte/im Vertrag nicht enthaltene Leistungen, die wir auf Verlangen unseres Auftraggebers ausführen, werden zusätzlich berechnet. Dies gilt auch für Mehraufwendungen, die durch

fehlerhafte Angaben des Auftraggebers, durch unverschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, ausgelöst werden, die nicht unsere Erfüllungshilfen sind. Diese zusätzliche Vergütung berechnen wir nach unseren zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Vergütungssätzen.

8. Gegenüber unseren Zahlungsansprüchen kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufgerechnet werden; auch Zurückbehaltungsrechte können nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen geltend gemacht werden.

III. Rücktritt, Storno, Nichtabnahme

1. Nimmt der Auftraggeber unsere vertraglich beauftragten Leistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch, bleibt unser Anspruch auf die vereinbarte Vergütung unberührt, es sei denn, unserem Auftraggeber stünde ein gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zu. Für ersparte Aufwendungen gewähren wir eine Gutschrift, deren Höhe wir nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Nach unserer Wahl sind wir auch berechtigt, eine pauschale Vergütung zu berechnen, siehe Abs. 5.
2. Unser Auftraggeber kann bis 7 Tage vor dem vereinbarten Leistungsbeginn den Vertrag stornieren. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang der schriftlichen Erklärung bei KSE an. Im Falle einer Stornierung kommen die im Folgenden aufgeführten Schaden- und Aufwendungsersatz-Pauschalen zur Anwendung.
3. Hat der Auftraggeber den Vertrag wirksam storniert, hat er KSE die bis zum Zeitpunkt des Stornos entstandenen und trotz Stornos entstehenden direkten Kosten und den entgangenen Gewinn als Mindestschaden zu ersetzen. Der entgangene Gewinn beträgt mindestens 30 % der Nettoauftragssumme (ohne Mehrwertsteuer). Einen höheren konkreten Schaden geltend zu machen, bleibt der KSE vorbehalten.
4. Die Planung und Organisation, die Künstlergagen (für Musiker, Unterhalter, Moderatoren usw.) und die Mieten für den Veranstaltungsort (Halle, Freifläche, Location) sind in tatsächlich entstandener Höhe zu zahlen. KSE ist zur Schadenminderung verpflichtet.
5. Von dem vertraglich vereinbarten Netto-Auftragswert werden als Pauschale berechnet:
 - 30 % bei Storno bis 45 Tage vor dem konkreten Leistungsbeginn,
 - 40 % bei Storno bis 30 Tage vor dem konkreten Leistungsbeginn,
 - 60 % bei Storno bis 14 Tage vor dem konkreten Leistungsbeginn,
 - 70 % bei Storno bis 7 Tage vor dem konkreten Leistungsbeginn und
 - 100 % bei Storno kürzer als 7 Tage vor dem konkreten Leistungsbeginn sowie bei Nichtabnahme, wobei die Pauschale gemäß III. 3. nicht zur Abrechnung kommt.
6. Generell beginnt die Leistungsverpflichtung der KSE mit Vertragsschluss. Konkreter Leistungsbeginn ist die vereinbarte Stunde der Eröffnung der Veranstaltung.
7. Die genannten Pauschalen sind unter Berücksichtigung der üblichen ersparten Aufwendungen ermittelt worden. KSE ist berechtigt, einen konkreten höheren Schaden geltend zu machen. Unserem Auftraggeber steht der Nachweis frei, dass uns ein Ausfall oder Schaden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist; hierfür trägt der Auftraggeber die Beweislast.

IV. Unser Kündigungs-/Rücktrittsrecht

1. Leistet unser Auftraggeber eine Vorauszahlung (siehe Ziffer II, Abs. 4) oder eine andere vereinbarte Vorauszahlung auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht, können wir vom Vertrag zurücktreten.
2. Solange der Vertrag nicht zustande gekommen ist, können wir auch unser - frei bleibendes - Angebot widerrufen.
3. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls es uns auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen unseres Auftraggebers aus sachlich gerechtfertigtem Grund nicht zumutbar ist, daran festzuhalten. Solche Gründe sind insbesondere,
 - 3.1. höhere Gewalt oder andere von uns nicht zu vertretende Umstände, welche unsere Leistung erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt oder unmöglich macht,

- 3.2. Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Auftraggebers bzw. Mieters oder Zwecks gebucht wurden,
- 3.3. wir begründeten Anlass zu der Annahme haben, dass die Inanspruchnahme unserer Leistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit unserer Mitarbeiter oder unser Ansehen in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass uns diese Umstände schuldhaft zuzurechnen sind.
4. Wir können auch vom Vertrag zurücktreten, wenn
 - 4.1. wir davon erfahren, dass sich die Vermögensverhältnisse unseres Auftraggebers nach dem Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn er fällige Forderungen nicht fristgerecht bezahlt oder keine ausreichende Sicherheit leistet und deshalb unsere Zahlungsansprüche gefährdet erscheinen. Fristgerecht ist eine Zahlung, die innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsstellung und ohne Abzug erfolgt ist.
 - 4.2. über das Vermögen unseres Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse oder sonstigen Gründen abgelehnt wird oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde,
 - 4.3. ein außergerichtlicher Einigungsversuch gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO eingeleitet wurde oder der Auftraggeber seine Zahlungen eingestellt hat.
5. Kündigen wir gerechtfertigt oder treten wir wirksam vom Vertrag zurück, kann KSE für schon erbrachte oder bis zur endgültigen Abwicklung des Auftrags noch zu erbringende Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Trifft unseren Vertragspartner ein Verschulden, können wir Schadenersatz – auch pauschalierten Schadenersatz in entsprechender Anwendung der Ziffer III verlangen.
6. Ansprüche unseres Auftraggebers auf Schadenersatz sind ausgeschlossen, wenn wir berechtigt vom Vertrag zurückgetreten sind oder den Vertrag aus von uns nicht zu vertretenden Gründen gekündigt haben.

V. Wesentliche Änderungen des Vereinbarten

1. Verschieben sich ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, können wir zusätzliche Kosten der Leistungsbereitstellung in Rechnung stellen, insbesondere zusätzliche Lohnentgelte. Dies gilt nicht, wenn wir die Verschiebung zu vertreten haben. Bei Veranstaltungen, die nach 23.00 Uhr enden, können wir den Personalaufwand, der nach der vertraglich vereinbarten Beendigung entsteht, mit Einzelnachweisen abrechnen. Zusätzlich können wir durch Einzelnachweise Fahrtkosten der einzelnen Mitarbeiter weiter berechnen, die sie uns für ihren Heimweg nach Betriebsschluss der öffentlichen Verkehrsmittel berechnen.
2. Wird ein abgrenzbarer Teil einer gebuchten Veranstaltung nicht in Anspruch genommen, können wir für den nicht abgerufenen Teil eine Pauschale berechnen; es gelten die Pauschalen gemäß Ziffer III, Abs. 5 entsprechend.

VI. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Beauftragt uns der Auftraggeber mit der Vermittlung von technischen und/oder sonstige Einrichtungen Dritter (Fremdanbieter), handeln wir im Namen unseres Auftraggebers, in dessen Vollmacht und auf dessen Rechnung. Unser Auftraggeber haftet dann für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt KSE von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung solcher Einrichtungen frei.
2. KSE trifft weder eine Aufbewahrungs- noch eine Verkehrssicherungspflicht für Gegenstände, die über eine Vermittlung gemäß Ziffer VI. Abs. 1 in den Besitz des Auftraggebers gelangt sind.

VII. Haftung

1. Die Haftung der KSE gegenüber unseren Auftraggebern auf Schadenersatz wegen vorvertraglicher oder vertraglicher Ansprüche wird auf das Dreifache des vereinbarten Nettopreises (ohne Mehr-

wertsteuer) beschränkt, soweit der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch uns herbeigeführt wurde. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Wir haften für unsere Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen im vorgenannten Rahmen. Im Übrigen wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Unsere Auftraggeber nehmen unsere Leistungen auf eigene Gefahr in Anspruch.

2. Soweit KSE im Auftrag des Auftraggebers ihre Leistungen gegenüber Dritten anzubieten oder zu bringen hat, stellt unser Auftraggeber KSE von sämtlichen Haftungsansprüchen Dritter frei soweit sie die vorgenannten Haftungsgrenzen übersteigen. Unser Auftraggeber verpflichtet sich, zu unseren Gunsten gleichlautende Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse mit seinen Teilnehmern zu vereinbaren, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
3. KSE haftet nicht für ihr vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag von Dritten zur Verfügung gestelltes Material, Geräte und Veranstaltungsorte. Insoweit stellt der Auftraggeber uns von jeglichen Haftungsansprüchen im Innenverhältnis frei, die von ihm oder den Teilnehmern uns gegenüber erhoben werden.
4. Die KSE haftet insbesondere nicht, wenn das Einsatzpersonal während der Veranstaltung den Weisungen des Auftraggebers unterliegt.
5. Bei einem Leistungsangebot mit erhöhtem Risiko kann die KSE verlangen, dass ein gesonderter Haftungsausschluss vereinbart wird (Versicherung siehe Ziffer IX).

VIII. Miete und Leihe

1. Mietet oder leiht unser Auftraggeber von uns Gegenstände, haftet unser Kunde bei deren Verlust, Beschädigung oder sonstiger Substanzbeeinträchtigung und/oder Beeinträchtigung des Verwendungszwecks. Die Höhe unseres Ersatzanspruchs richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert.
2. Überlässt der Auftraggeber vereinbarungswidrig Mietsachen an Dritte, so ist KSE dazu berechtigt, dem Auftraggeber ein zusätzliches Mietentgelt gemäß unserer Entgeltordnung für eine solche Fremdüberlassung in Rechnung zu stellen.

IX. Versicherungen

Wir können verlangen, dass der Auftraggeber für erkennbare Risiken Versicherungen abschließt, deren Bezugsberechtigte KSE ist. Dies ist insbesondere bei erkennbarem höherem oder außergewöhnlichem Risiko zulässig. Die Prämien für solche abzuschließenden Versicherungen trägt unser Auftraggeber. Soll die Versicherung eines besonderen Haftungsrisikos vereinbart werden, verpflichtet sich KSE auf Verlangen des Auftraggebers, ihm den Abschluss oder die Vermittlung einer entsprechenden Haftpflichtversicherung mit höherer Haftungssumme anzubieten, wenn im üblichen geschäftlichen Rahmen diese Risiken versicherungsrechtlich abgesichert werden können. Die Versicherungsprämien für diese Versicherung trägt der Auftraggeber. Im Übrigen verbleibt es bei den o.g. Haftungsregelungen dem Grunde und der Höhe nach, siehe Ziffer VII.

X. Ansprüche und Rechte wegen Mängeln

1. Sollte unsere Leistung zu Beanstandungen Anlass geben, muss unser Auftraggeber den Leistungsmangel unverzüglich rügen und Abhilfe verlangen. Wir sind zu Ersatzleistungen berechtigt, die unserem Kunden zumutbar sein müssen. Es ist ihm nicht zuzumuten, wenn die Ersatzleistung den Charakter/die Art der Veranstaltung nicht nur unwesentlich negativ beeinträchtigt.
2. Der Auftraggeber ist zur Schadenminderung verpflichtet, insbesondere evtl. Schäden zu vermeiden und alles Zumutbare zu unternehmen, um Schäden zu beheben oder den Schaden so gering wie möglich zu halten.
3. Verlangt der Auftraggeber, den geschuldeten Preis herabzusetzen (Minderung), so ist er verpflichtet, dies unter Angabe der Gründe uns unverzüglich mitzuteilen. Ist unser Auftraggeber Kaufmann, eine

juristische Person oder ein Unternehmer i. S. d. § 14 BGB, gilt § 377 HGB: Er ist dann verpflichtet, den Leistungsmangel unverzüglich nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Veranstaltung zu rügen.

4. Stellt der Auftraggeber Räume oder Flächen für die Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung, haftet er dafür, dass sie für die Veranstaltung generell zugelassen und geeignet sind. Er muss für öffentlich rechtliche und privatrechtliche Genehmigungen, Konzessionen und sonstige Zustimmungen auf eigene Kosten und eigenes Risiko sorgen. Er ist auch verpflichtet, die mit den Genehmigungen, Konzessionen usw. verbundenen Auflagen zu erfüllen. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht und ist insbesondere verpflichtet, Zuwege und Flächen, Räume usw. gegen allgemeine Gefahren zu sichern und Gefahrenquellen auszuschließen. Der Auftraggeber stellt in diesem Fall die KSE von jeglicher Haftung frei, die sich aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, aus der Beschaffenheit und der Lage der überlassenen Räume und Flächen oder daraus, dass Auflagen nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, ergeben.
5. KSE haftet nicht für Leistungsstörungen und Schäden im Zusammenhang mit Leistungen, die sie als Fremdleistungen lediglich vermittelt hat, sofern dies im Angebot/Vertrag ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet ist.
6. Vermittelt KSE im Namen und Auftrag des Auftraggebers, so hat unser Auftraggeber die Kosten, die durch die Durchführung der Veranstaltung anfallen, insbesondere GEMA, Künstlersozialkasse, örtliche Abgaben, Gebühren einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung usw. unmittelbar zu tragen.

XI. Konkurrenz- und Wettbewerbsschutz

Soweit KSE als Vermittler und/oder Agentur von Dienstleistungen, künstlerischen oder schaustellerischen Darbietungen usw. tätig ist, verpflichtet sich unser Auftraggeber, die von uns hergestellten Kontakte während des einzelnen Auftrags nicht direkt zu nutzen, d.h. den von uns vermittelten oder nachgewiesenen Musikern, Künstlern, Schaustellern usw. für die Dauer der Vertragsbeziehung zwischen Auftraggeber und KSE keinen direkten Auftrag zu erteilen.

XII. Nutzungsrechte

KSE erhält das ausschließliche, frei übertragbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte, nicht widerrufliche, lizenzgebührenfreie Recht zur Nutzung sämtlicher im Rahmen der Auftragsbefreiung erstellter Leistungsergebnisse, Zwischenversionen und Konzepte sowohl in Textform als auch in grafischer Form. Das Nutzungsrecht umfasst dabei das Recht, sämtliche Arbeitsergebnisse zu nutzen, zu vervielfältigen, zu ändern, zu bearbeiten und abgeleitete Arbeitsergebnisse herzustellen sowie diese zu werblichen Zwecken zu nutzen. KSE sichert dem Auftraggeber zu, dass hierdurch keine Rechte Dritter verletzt werden.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Alle personenbezogenen Daten gemäß DSGVO werden gegen missbräuchliche Verwendung geschützt. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine Daten zur Abwicklung des Auftrags gespeichert werden.
2. Ist unser Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person oder ein Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, ist Bochum Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag, streitwertabhängig das Amts- oder Landgericht.
3. Wenn telemedial korrespondiert wird, ersetzt die Textform per E-Mail, Handy-Mitteilung (SMS oder z. B. WhatsApp) die Schriftform.
4. Soweit in diesen AGB die Schriftform vorgeschrieben wird, wird sie durch Textform eingehalten, wenn die Korrespondenz telemedial (per E-Mail, SMS oder z. B. WhatsApp) geführt wurde.
5. Individuelle Absprachen gehen diesen AGB vor, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Bietet unser Kunde Absprachen schriftlich an, werden sie nur Vertragsinhalt, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich vereinbaren. Eine schlüssige, konkludente oder Annahme durch Schweigen – auch auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben unseres Auftraggebers – machen sein Angebot nicht zum Vertragsinhalt.

6. Bei allen pauschalierten Ansprüchen auf Schadenersatz oder Ersatz einer Wertminderung bleibt es unserem Auftraggeber ausdrücklich gestattet nachzuweisen, dass uns kein Schaden oder keine Wertminderung oder uns nur ein wesentlich geringerer Schaden oder eine wesentlich niedrigere Wertminderung als die Pauschale entstanden ist.
7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame/ undurchführbare Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die der wirtschaftlichen Zwecksetzung am nächsten kommt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: Februar 2023